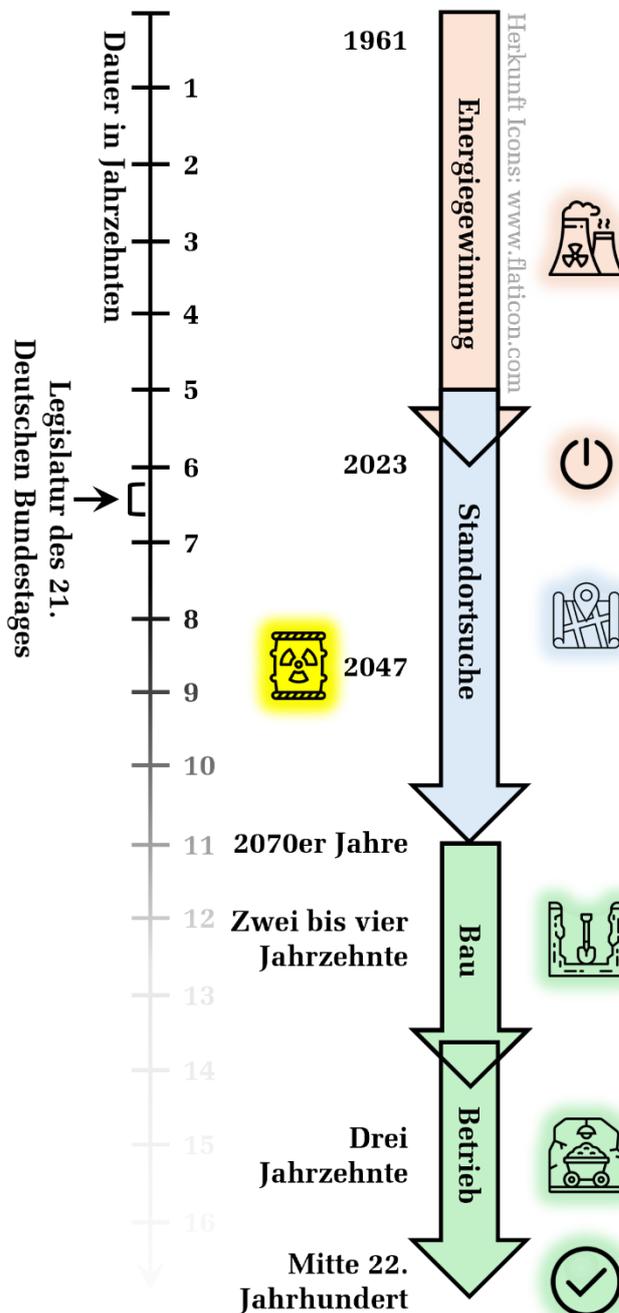




Aktueller Begriff

Zeitliche Perspektiven der Endlagersuche



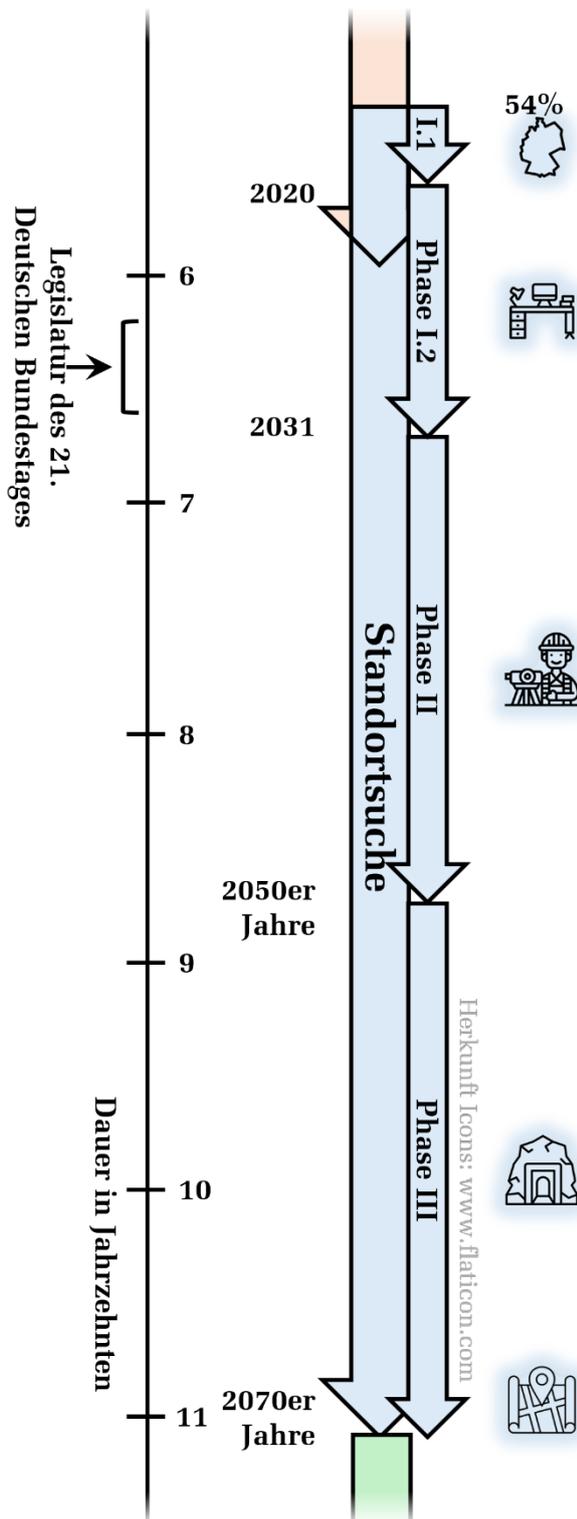
Rund sechzig Jahre wurde die Kernspaltung in Deutschland zur Energiegewinnung genutzt. Das 2017 novellierte [Standortauswahlgesetz](#) (StandAG) regelt das Verfahren zur Suche eines Endlagerstandorts für die entstandenen hochradioaktiven Abfälle. Die Standortsuche könnte bis in die [zweite Hälfte des 21. Jahrhunderts](#) dauern. Eine vollständige Einlagerung der Abfälle ist erst [Mitte des 22. Jahrhunderts](#) zu erwarten.

Am 15. April 2023 wurden die letzten drei Kernkraftwerke **abgeschaltet**.

Derzeit lagern die Abfälle in [Zwischenlagern](#), deren Genehmigungen in den 2030er und 2040er Jahren auslaufen (die letzte im Jahr 2047).

Das **Verfahren der Standortsuche** besteht aus drei Phasen (siehe S. 2). Die **Festlegung** auf einen Endlagerstandort ist im StandAG für **2031** vorgesehen. [Schätzungen](#) der [BGE](#) und eine vom [BASE](#) beauftragte [Analyse](#) (PaSta) gehen von längeren Zeiträumen aus (laut PaSta im **frühestens 2074**).

Der Bau des Endlagers soll [zwei bis vier Jahrzehnte](#) dauern, der Betrieb (also das Einlagern) weitere drei Jahrzehnte. Mit einem **abschluss des Entsorgungsprozesses** ist also Mitte des 22. Jahrhunderts zu rechnen. Die Abfälle sollen eine Million Jahre sicher verwahrt sein.



Das **Verfahren der Standortsuche** bezieht das gesamte Bundesgebiet gleichberechtigt ein („[weiße Landkarte](#)“) und besteht aus drei Phasen:

In **Phase I** wird bereits vorhandenes Wissen zusammengetragen und ausgewertet: In Phase I.1 ermittelte die BGE [54 %](#) des Bundesgebiets als potenziell geeignete Teilgebiete. In Phase I.2 bewertet sie diese Gebiete genauer (ein [erster Zwischenstand](#) wurde im November 2024 veröffentlicht) und entwickelt Vorschläge für Standortregionen.

In **Phase II** werden diese Standortregionen vor Ort **übertägig** erkundet.

Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse schlägt die BGE Standorte vor, die in **Phase III untertägig** untersucht werden. Nach Auswertung der Ergebnisse empfiehlt die BGE einen Endlagerstandort.

Das BASE prüft die Vorschläge der BGE und leitet sie an die Bundesregierung weiter. Der **Bundesgesetzgeber entscheidet** über das weitere Vorgehen in der jeweils anschließenden Phase und über den endgültigen Standort. Das „gesamte Standortauswahlverfahren bis hin zur Standortentscheidung [ist] einer [verwaltungsgerichtlichen Kontrollmöglichkeit](#) zugänglich.“ Das [Nationale Begleitgremium](#) begleitet das Verfahren, insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die dargestellten Zeiträume stellen den schnellstmöglichen Verlauf der Standortsuche dar, mögliche Verzögerungen, z. B. durch Gerichtsverfahren, sind nicht berücksichtigt. Aufgrund der langen Verfahrensdauer werden Beschleunigungsmöglichkeiten diskutiert. Die [Entsorgungskommission](#) (ESK) sieht eine [„hohe Wahrscheinlichkeit, dass das gesamte Verfahren scheitert“](#), und legte im Oktober 2024 [Vorschläge zur Beschleunigung](#) der Standortsuche vor. Sie empfiehlt, die Anzahl der Standortregionen, die in Phase II oberirdisch erkundet werden, auf deutlich unter zehn zu begrenzen und das weitere Betrachten mancher Wirtsgesteine kritisch zu prüfen. Sie empfiehlt weiter, von Spekulationen abzusehen, was zukünftig durch Erkundungsergebnisse oder technische Entwicklungen ermöglicht werden könnte.